

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/3 4R76/98b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.04.1998

Norm

GebAG 1975 §30

GebAG 1975 §32

Rechtssatz

Wenn ein Sachverständiger die volle Zeitgebühr nach § 4 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen für Ziviltechniker für Mühewaltung geltend macht, kann er Postgänge und Schreibarbeiten der Sekretärin (die nicht über die allgemeinen Unkosten iS von § 8 Abs 7 hinausgehen) nicht nach § 30 GebAG 1975 verrechnen.

Entscheidungstexte

4 R 76/98b
Entscheidungstext OLG Innsbruck 03.04.1998 4 R 76/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1998:RI0000061

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$